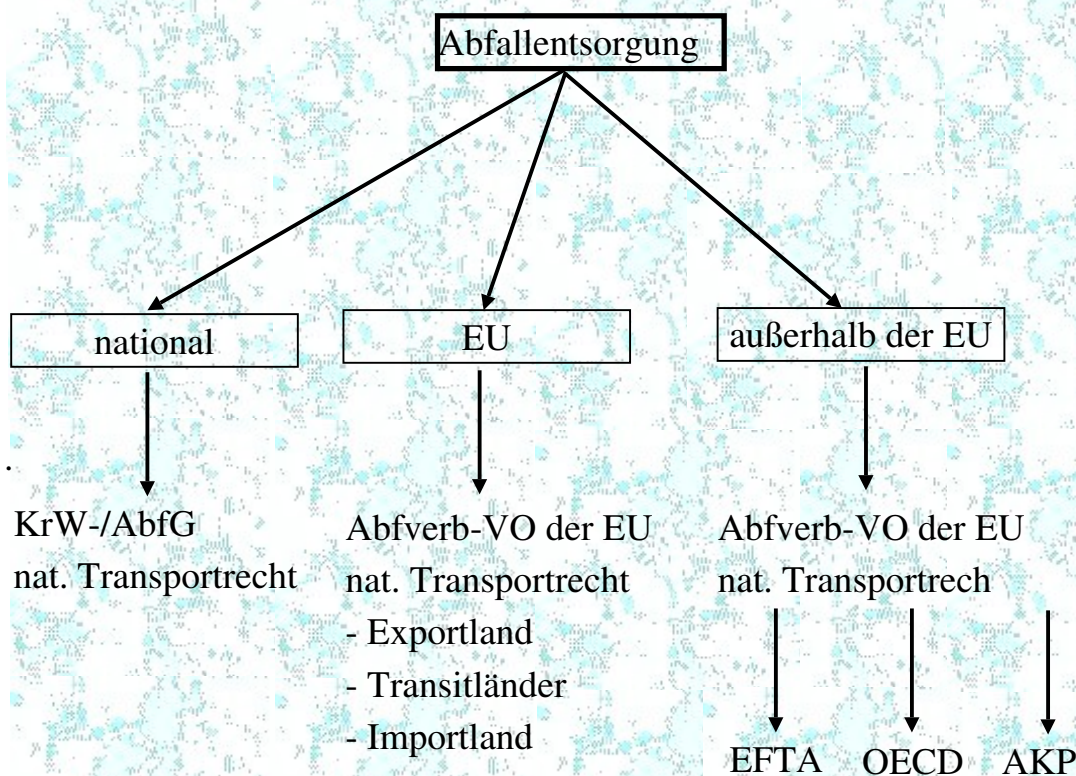


Abfallverbringung

Unter Abfallverbringung versteht man die Entsorgung im Ausland. Die gesetzlichen Grundlagen sind im **Basler-Übereinkommen** und einheitlich für die EU-Mitgliedsstaaten in der Abfallverbringungsverordnung (**VERORDNUNG (EG) Nr. 1013/2006** DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen)

Eine Übersicht der Entsorgungsmöglichkeiten zeigt nachfolgende Abbildung.



Im Gegensatz zum deutschen Abfallrecht sieht die Abfallverbringungsverordnung der EU einen schriftlichen Entsorgungsnachweis in Form der Entsorgungsbestätigung [Artikel 16 e)] vor.

Die EU-Abfallverbringungsverordnung setzt auf die Entsorgungsaufarkie, d.h. der Export von Abfällen zur **Beseitigung** ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf in jedem Falle eine Notifizierung.

Anders ist die Situation beim Export von Abfällen zur **Verwertung**. Diese können exportiert werden. Dabei kommt ein Kontrollsystem zur Anwendung, das zwischen zwei Abfallkategorien unterscheidet. Während Abfälle der „Gelben Liste“ notifizierungspflichtig sind, gilt für „Grüne Liste“ eine Ausnahme vom Erfordernis der Durchführung eines Notifizierungsverfahrens. Diese Abfälle können innerhalb der EU und den Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, „frei“ verbracht werden, wobei innerhalb der EU gemäß Art. 18 EU-Abfallverbringungsverordnung Versandinformationen (Formblatt gemäß Anhang VII der EU-Abfallverbringungsverordnung) mitzuführen sind.

Export von Abfällen zur Beseitigung

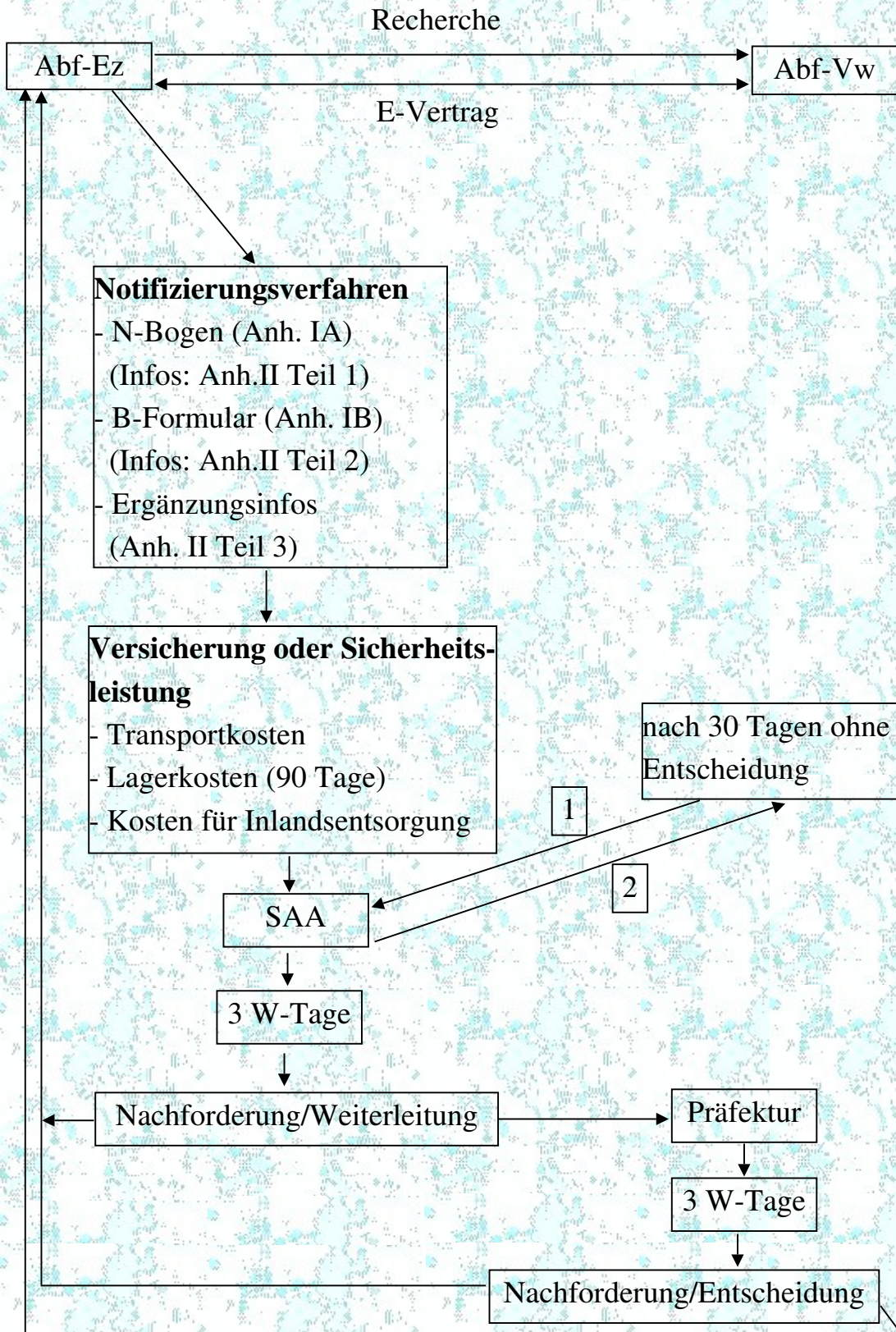
Der Export von Abfällen zur Beseitigung aus EU-Mitgliedsstaaten ist nur in andere EU-Mitgliedsstaaten und in EFTA-Staaten, die Vertragspartei des Basler Übereinkommens sind, erlaubt. Der Import von Abfällen zur Beseitigung in die EU ist nur aus den Staaten erlaubt, die Vertragspartei des Basler Übereinkommens sind, die der EFTA angehören und Vertragspartei des Basler Übereinkommens sind oder mit denen die EU oder einzelne Mitgliedsstaaten bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen geschlossen haben.

Export von Abfällen zur Verwertung

Export von gefährlichen Abfällen zur Verwertung aus der bzw. in die EU sind je nach beteiligtem Drittstaat ebenfalls verboten. Der Export zur Verwertung von in Anhang V der VVA gelisteten gefährlichen Abfällen aus der EU in Staaten, die den OECD-Beschluss nicht umgesetzt haben, ist verboten.

grenzüberschreitende-Verbringung	Export aus der EU in Staaten für die der OECD-Beschluss gilt.	Export aus der EU in Staaten für die der OECD-Beschluss nicht gilt.
Abfälle zur Verwertung Anhang III, IIIA grüne Liste	Informationspflicht innerhalb der EU: Art. 18; Art. 38	Informationspflicht innerhalb der EU: Art. 18; jedoch Einzelfallregelungen ¹ gemäß Art. 37
Abfälle zur Verwertung Anhang IV, IVA gelbe Liste	erlaubt Notifizierung gemäß Art. 38	nicht zutreffend
gefährliche Abfälle zur Verwertung gemäß Anhang V rote Liste	nicht zutreffend	verboten
Abfälle zur Beseitigung	verboten, mit Ausnahmen ² Notifizierung gemäß Art. 35	verboten
<p>¹ entsprechend Verordnung der Kommission Nr. 801/2007 sowie dazu erlassener Berichtigungen und Änderungen</p> <p>² der Export ist nur in EFTA-Staaten, die gleichzeitig Vertragspartei des Basler Übereinkommens sind, erlaubt</p>		

Abfallverbringung (Verfahrensablauf)



Rechtgrundlagen

Bei der Abfallverbringung innerhalb der Europäischen Union gilt nur die EU Abfallverbringungsverordnung. Bei den Transporten kommen neben den nationalen Abfalltransportvorschriften ggfs auch die Gefahrgut- und Chemikalienvorschriften zum Tragen

Beispiel: Abfallrecht in Frankreich

Das französische Rechtssystem ist anders aufgebaut als das deutsche. Neben parlamentarisch verabschiedeten Gesetzen (Loi) gibt es in Frankreich Verordnungen (Décret) die direkt vom Regierungschef (Premier ministre) erlassen werden.

Die wichtigsten nationalen Vorschriften zum Abfallrecht in Frankreich sind:

- **Loi n° 75-633** du 15 juillet 1975 relative à l'élimination des déchets et à la récupération des matériaux (JO du 16 juillet 1975) (D: Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)
- **Décret n° 95-1027** du 18 septembre 1995 relatif à la taxe sur le traitement et le stockage de déchets (JO du 19 septembre 1995) (gibt es nicht mehr in D: Abfallabgaben-Verordnung)
- **Décret n° 2005-635** du 30 mai 2005 relatif au contrôle des circuits de traitement des déchets (JO du 31 mai 2005) (D: Nachweisverordnung)
- **Décret n° 2002-540** du 18 avril 2002 relatif à la classification des déchets (JO du 20 avril 2002) (D: AVV)

Die Regelungen des französischen Abfallgesetzes sind denen des deutschen Kreislaufwirtschaftsgesetzes ähnlich.

Besonderheiten sind Regelungen über

- finanzielle Garantiefonds für Anlagenbetreiber und
- Regelungen über die Abfallabgabe.

Die Abfallabgabenverordnung legt fest wer, in welchen Zeitabständen, welche Abgaben (Abgabesatz * Abgabemenge) zu entrichten hat. Die Abgabe fließt in einen Fond der zur Modernisierung der französischen Abfallwirtschaft verwendet wird.

Die **Abfallbestimmungsverordnung** ist identisch mit der deutschen AVV.

Die **Nachweisverordnung** regelt, wer zur Führung von Registern verpflichtet ist und wie lange die Dokumente aufzubewahren sind.

Im Gegensatz zu Deutschland und den meisten EU-Staaten gibt es in Frankreich keine Abfalltransportverordnung, aber eine Registrierungspflicht für Abfallbeförderer.

Ein Hinweis in diesem Zusammenhang: In **Italien** stellen Verstöße gegen die italienische Abfalltransportverordnung einen Straftatbestand dar !

Bei der Abfallverbringung werden das nationale **Abfallgesetze** und die nationalen **Nachweisvorschriften** durch die EU-Abfallverbringungsverordnung ersetzt. Ansonsten gelten die nationalen Vorschriften, insbesondere die Transportvorschriften.

Die einzelnen Schritte

Zuerst ist es notwendig einen Entsorger im Ausland zu finden. Hier bieten **Internet** und ähnliche Informationsplattformen **keinerlei** brauchbare Hilfen. Es bedarf konventioneller Recherchen. Es gibt auch kommerzielle [Datenbanken](#), die man hierzu nutzen kann.

Entsorgungsvertrag (§ [Beispiel](#))

Wenn ein Geschäftspartner gefunden ist, muss mit diesem ein Entsorgungsvertrag geschlossen werden. Anders als in der deutschen NachweisVO vorgesehen (VE und AE) gibt es hier keine Form- und Inhaltsvorschriften. Es müssen allerdings die Interessen aller Beteiligten (Exporteur, Importeur, Versenderbehörde und Empfängerbehörde) ausreichend berücksichtigt werden. In der Regel müssen die Verträge in in der Amtssprache des Export- und des Importlandes abgefasst sein.

Genehmigungs- und Nachweispapiere

So weit die Verbringung notifizierungspflichtig ist, muss das entsprechend ausgefüllte [Notifizierungformular](#) der Abfallverbringungsverordnung bei der zuständigen nationalen Behörde eingereicht werden.

Es können [weiter Unterlagen](#) verlangt werden.

Bei der Durchführung des Transportes ist das ausgefüllte [Begleitformular](#) mit zu führen

Sicherheitsleistung (§ [Berechnung](#))

Zur Absicherung der Rückführung der Abfälle für den Fall, dass diese nicht wie geplant im Empfängerland entsorgt werden können, ist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung vorgeschrieben

Entsorgungsbestätigung (§)

Anders als bei der Inlandsentsorgung erhält der Abfallerzeuger von dem Entsorger unter Einebeziehung der Behörden eine schriftliche Bestätigung der erfolgten ordnungsgemäßen Entsorgung seiner Abfälle.

Aufbewahrungsfristen (§)